

EU-Programminformation

Stand: November 2018

LIFE

1 Zum Inhalt

LIFE ist das Förderprogramm der EU zur Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt, Natur- und Klimaschutz. Das Programm unterstützt ebenfalls die Integration von umwelt- und klimapolitischen Zielen in andere Politikbereiche und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

2 Förderbereiche

Das Programm LIFE besteht aus zwei Teilprogrammen mit jeweils drei Schwerpunktbereichen:

1. Teilprogramm „Umwelt“

- Umwelt und Ressourceneffizienz
- Natur und Biodiversität
- Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich

Unter jedem Schwerpunktbereich gibt es nochmals verschiedene thematische Förderprioritäten.

Im **Arbeitsprogramm 2018-2020** wurden folgende thematische Prioritäten für die Schwerpunktbereiche festgelegt:

Umwelt und Ressourceneffizienz

Wasser (einschließlich Meeresumwelt), Abfall, Ressourceneffizienz (einschließlich Boden, Wälder, umweltfreundliche Kreislaufwirtschaft), Umwelt und Gesundheit (einschließlich Chemikalien und Lärm), Luftqualität und Emissionen (einschließlich städtische Umwelt)

Natur und Biodiversität

integrierte Projekte im Bereich Natura 2000

Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich

Information und Sensibilisierung, Durchsetzung/Kontrolle von Rechtsvorschriften, Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen

2. Teilprogramm „Klimapolitik“

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich

Im **Arbeitsprogramm 2018-2020** stehen u. a. folgende Politikbereiche im Fokus:

Klimaschutz

Verminderung der Treibhausgasemissionen, Treibhausgasüberwachung, Entwicklung von emissionsvermeidenden Praktiken der Bodenbewirtschaftung, Verbesserung des Emissionshandelssystems, fluorierte Gase und ozonschädigende Stoffe

Anpassung an den Klimawandel

Stadtanpassungs- und Landnutzungsplanung, Widerstandsfähigkeit der Infrastruktur, nachhaltige Wasserbewirtschaftung, Widerstandsfähigkeit der Agrar- und Forstwirtschaft sowie des Tourismussektors, Unterstützung der EU-Regionen in Randlagen

Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich

Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Klima- und Energiepolitik sowie Überwachung und Bewertung der Klimapolitik; Sensibilisierung und Verhaltensänderung der Endnutzer und der Vertriebskette hinsichtlich Emissionsminderung, Ressourceneffizienz und der Nutzung von mit fluorisierten Gasen arbeitenden Geräten

3 Fördervoraussetzungen/ Verwendungszweck

Die Fördervoraussetzungen unterscheiden sich hinsichtlich der Förderart, der Projektart und der Schwerpunktbereiche. Sie werden im Arbeitsprogramm 2018-2020 sowie in den Leitfäden für Antragsteller im Rahmen der Projektauftrufe umfassend beschrieben.

4 Förderart und -umfang

Die Förderung erfolgt über maßnahmebezogene Zuschüsse (Projektförderung), Zuschüsse zu den Betriebskosten für Nichtregierungsorganisationen und zwei Finanzierungsinstrumente.

Projektförderung

1. Traditionelle Projekte

Zu den Traditionellen Projekten zählen Best-Practice-Projekte, Demonstrationsprojekte, Pilotprojekte sowie Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte. Ihre Laufzeit liegt zwischen einem und fünf Jahren.

Best-Practice-Projekte sind Projekte, bei denen neueste und kostenwirksame Technologien, Methoden und Konzepte zum Einsatz kommen.

In *Demonstrationsprojekten* werden Aktionen, Methoden oder Konzepte, die für den spezifischen Projektkontext neu oder unbekannt sind und unter vergleichbaren Umständen auch andernorts angewendet werden könnten, erprobt, bewertet und verbreitet.

In *Pilotprojekten* werden neue Techniken und Methoden eingesetzt, die gegenüber den herkömmlichen Verfahren potenzielle Umwelt- oder Klimavorteile bieten und die später in größerem Maßstab auf ähnliche Situationen übertragbar sind.

Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte sind Projekte, die mittels Kommunikation und Information zur Sensibilisierung der Bevölkerung und der Entscheidungsträger für die Themen „Umwelt“ und „Klimapolitik“ beitragen.

Die Kofinanzierung für Traditionelle Projekte kann max. 55 % der förderfähigen Kosten betragen. Projekte im Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ werden mit max. 60 % bezuschusst. Betreffen die Projekte prioritäre Lebensräume und Arten (Natura-2000-Gebiete und -Arten) sind Zuschüsse in Höhe von max. 75 % möglich.

2. Integrierte Projekte

Integrierte Projekte verfolgen das Ziel, die umwelt- und klimapolitischen Ziele der EU umzusetzen. Sie beziehen sich auf einen großen räumlichen Maßstab und betreffen vorrangig die Bereiche Natur, Wasser, Abfall, Luft, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Sie haben eine durchschnittliche Laufzeit von 6 und mehr Jahren. Je Mitgliedstaat sollen bis 2020 durchschnittlich drei Integrierte Projekte gefördert werden.

Die Höhe der Zuschüsse für Integrierte Projekte beträgt max. 60 %. Für die Finanzierung der verbleibenden 40 % soll mindestens eine weitere EU-, nationale oder private Finanzierungsquelle erschlossen werden.

3. Projekte der technischen Hilfe

Antragsteller von Integrierten Projekten können im Rahmen von Projekten der technischen Hilfe maßnahmenbezogene Zuschüsse für die Ausarbeitung ihrer Projekte erhalten. Die finanzielle Unterstützung beträgt max. 60 % bzw. 100.000 € je Projekt.

4. Projekte zum Kapazitätsaufbau

Mit Projekten zum Kapazitätsaufbau können die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen schaffen, um sich wirksamer am LIFE-Programm zu beteiligen, z. B. die nationalen und regionalen Kontaktstellen aufbauen und Personal qualifizieren. Es erfolgt eine Projektförderung in Höhe von max. 100 %. Aktuell werden nur Projekte in Kroatien und Estland gefördert.

5. Vorbereitende Projekte

Vorbereitende Projekte werden vorrangig von der EU-Kommission in Kooperation mit den Mitgliedstaaten bestimmt und befassen sich mit spezifischen Bedürfnissen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Umwelt- und Klimapolitik sowie des Umwelt- und Klimarechts. Die Förderung beträgt max. 60 %.

Zuschüsse zu den Betriebskosten für Nichtregierungsorganisationen

Gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Umwelt- oder Klimapolitik tätig sind und an der Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der EU-Politik und des EU-Rechts mitwirken, können auf der Basis einer zweijährigen Partnerschaftvereinbarung mit der EU-Kommission einen Zuschuss zu ihren operativen und administrativen Kosten erhalten. Dieser beträgt max. 70 %.

Finanzierungsinstrumente

In der aktuellen Förderperiode werden im LIFE-Programm erstmals zwei Finanzierungsinstrumente zur Realisierung von Vorhaben im Umwelt- und Klimabereich eingesetzt.

1. Finanzierungsfazilität für Naturkapital (Natural Capital Financial Facility - NCFF)

Das neue Finanzierungsinstrument bietet Fremd- und Eigenkapital für bankfähige Vorhaben in den Schwerpunktbereichen „Natur und Biodiversität“ sowie „Anpassung an den Klimawandel“. Ziel ist es, diese Finanzierungskonzepte für Projekte zum Erhalt des Naturkapitals zu erproben und zu demonstrieren. Die ursprünglich für den Zeitraum 2014-2017 für die Fazilität geplanten Mittel in Höhe von 60 Mio. € wurden nicht ausgeschöpft und stehen nun bis 2021 zur Verfügung. Die Fazilität wird von der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Auftrag der EU-Kommission durchgeführt. Es ist geplant, dass die EIB auf der Grundlage der EU-Mittel Darlehen, Darlehensgarantien und Kapitalbeteiligungen im Gesamtvolumen von bis zu 125 Mio. € im Direktverfahren bereitstellt. Finanziert werden Projekte mit einer breiten geografischen und sektoralen Abdeckung, die europaweit replizierbar sind. Für die Projekte können Finanzierungen zwischen 2 Mio. € und 15 Mio. € bereitgestellt werden. Diese decken max. 75 % der Projektkosten. Darüber hinaus können je Projekt Mittel im Höhe von max. 1 Mio. € für die Vorbereitung, Umsetzung und Ergebnisprüfung des Projektes abgerufen werden (Fazilität für technische Hilfe).

2. Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz (Private Financing for Energy Efficiency Instrument - PF4EE)

Im Zeitraum 2018-2020 stellt die EU-Kommission 75 Mio. € für das „Instrument für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz“ bereit. Diese Mittel werden von der EIB verwaltet und dienen (a) der Verringerung des Risikos von privaten Finanzierungsinstitutionen bei der Gewährung von Darlehen, (b) der Unterstützung der Finanzintermediäre durch Experten und (c) der Gewährung langfristiger Darlehen zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen, die von der EIB bereitgestellt und über die Finanzintermediäre ausgereicht werden. Endempfänger der Darlehen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Midcap-Unternehmen, Privatpersonen, öffentliche Einrichtungen und Körperschaften, die Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz entsprechend den Vorgaben der Nationalen Energieeffizienz Aktionspläne (NEEAP) durchführen.

5 Mögliche Antragssteller

Antragsteller im Rahmen der **Traditionellen Projekte** und der **Vorbereitenden Projekte** sind in der Regel KMU, Nichtregierungsorganisationen und öffentliche Verwaltungen. Projektanträge können von Konsortien aber auch einzelnen Einrichtungen gestellt werden.

Für **Integrierte Projekte** und die mit ihnen verbundenen **Projekte der technischen Hilfe** können sich öffentliche Verwaltungen und andere Institutionen, die in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz aktiv sind und Erfahrungen bei der Koordination von Projekten haben, bewerben. Um möglichst viele Multiplikatoren in die Integrierten Projekte einzubeziehen, ist ein Antrag nur förderfähig, wenn neben dem Projektkoordinator mindestens ein Partner involviert ist. Es wird erwartet, dass die Antragsteller bzw. Begünstigten in der Lage sind, andere komplementäre Vorhaben zu koordinieren, die aus weiteren öffentlichen (EU-) Mitteln kofinanziert werden.

Für einen zweijährigen Partnerschaftsrahmenvertrag und **Zuschüsse zu den Betriebskosten** können sich **Nichtregierungsorganisationen** bewerben, die in den Bereichen Umwelt und Klima aktiv sind, über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen zu können, und die stabile und hinreichende Finanzierungsquellen zur Projektdurchführung nachweisen können.

Die **Finanzierungsinstrumente** richten sich im Wesentlichen an KMU, die in den Schwerpunktbereichen „Natur und Biodiversität“ sowie „Anpassung an den Klimawandel“ aktiv sind (NCFF) sowie KMU, Privathaushalte und öffentliche Verwaltungen, die ihren Energieeffizienz-Status verbessern möchten (PF4EE).

Teilnehmer aus folgenden Ländern können im LIFE-Programm mitwirken:

28 Mitgliedstaaten der EU, EFTA-Länder des EWR, Kandidatenländer, potentielle Kandidatenländer, Beitrittsländer, Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENI) sowie die sonstigen Mitgliedsländer der Europäischen Umweltagentur.

6 Antragsverfahren

Im Arbeitsprogramm 2018-2020 ist geplant jährlich einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen (Calls) für alle Projekttypen zu veröffentlichen. Die nächsten Ausschreibungen werden voraussichtlich im April 2019 und im April 2020 erfolgen.

Die Antragstellung für die **Traditionellen Projekte** erfolgt im Onlineverfahren über das eProposal-Portal: <https://webgate.ec.europa.eu/eproposalWeb/>

Zur Nutzung dieses Portals ist im Vorfeld die Authentifizierung des Antragstellers sowie aller Partner, die im Antrag aufgeführt werden, beim Nutzerauthentifizierungsservice der EU-Kommission (EU-Login) erforderlich: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi>. Sowohl Antragsteller als auch Partner erhalten hier einen Benutzernamen und ein Passwort. Mit diesen ist anschließend die Registrierung als Nutzer im eProposal-Portal von LIFE möglich.

Um auch unerfahrenen Antragstellern eine Chance einzuräumen, werden die Antragsverfahren im Zeitraum 2018-2020 zunehmend zweistufig gestaltet. Die für LIFE zuständige Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) entscheidet in Abstimmung mit der EU-Kommission, ob das jeweilige Antragsverfahren im Rahmen einer Ausschreibung einstufig oder zweistufig erfolgt. Bei zweistufigen Antragsverfahren wird nach Erscheinen der Aufforderung zunächst ein Konzeptpapier mit einer Kurzdarstellung des Projekts eingereicht. Auf dieser Basis erfolgt eine Bewertung der Projektvorschläge durch die Exekutivagentur und eine Auswahl der Projekte, die zur Einreichung der vollständigen Projektvorschläge eingeladen werden. Bei einstufigen Antragsverfahren ist nur der vollständige Projektantrag einzureichen. Die konkreten Anforderungen an die Antragsteller und Projekte werden jeweils im Rahmen der Calls bekannt gegeben.

Das Antragsverfahren für **Integrierte Projekte** ist zweistufig. Projektkonzepte in Stufe 1 und vollständige Projektvorschläge in Stufe 2 sind schriftlich bei der EASME in Brüssel einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen werden im Rahmen der Ausschreibung veröffentlicht.

Antragsteller für **Projekte der technischen Hilfe** müssen in ihrer Antragstellung auf das geplante Integrierte Projekt Bezug nehmen. Das Antragsverfahren ist einstufig. Die im Call bereitgestellten Antragsunterlagen inklusive aller zu erbringenden Nachweise sind auf CD-ROM oder DVD bei der EASME einzureichen.

Die ausgefüllten Antragsunterlagen für **Vorbereitende Projekte** sind auf CD-ROM oder DVD inklusive eines unterzeichneten Anschreibens bei der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission in Brüssel einzureichen. Alle Anforderungen an die Projekte und Projektträger sind in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben. Die Auswahl der Projekte erfolgt in einem einstufigen Verfahren.

Die nächsten Ausschreibungen für **Betriebskostenzuschüsse für Nichtregierungsorganisationen** erfolgen im April 2019. Erfolgreiche Nichtregierungsorganisationen erhalten dann eine Partnerschaftsvereinbarung für die Jahre 2020 und 2021. Die Anträge inklusive aller zu erbringenden Nachweise müssen schriftlich bei der EASME eingereicht werden.

Die Antragstellung für die Inanspruchnahme der **Finanzierungsinstrumente** erfolgt für die **Fazilität für Naturkapital** im Direktverfahren bei der EIB: <http://www.eib.org/en/products/blending/nccff/index.htm>

Im Rahmen des Instruments für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz ist die Antragstellung nur bei den Partnerfinanzintermediären möglich. Bisher wurden keine Vereinbarungen mit deutschen Finanzintermediären getroffen.

7 Ausschreibungen und Einreichungsfristen

Die EU-Kommission veröffentlicht jährlich im April Ausschreibungen für alle Projektarten auf der Website des LIFE-Programms: <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life.htm>

Ausschreibungen für die Betriebskostenzuschüsse für Nichtregierungsorganisationen erfolgen ebenfalls jährlich, jedoch ist eine Bewerbung neuer Organisationen nur alle zwei Jahre möglich, da im zweiten Jahr nur die Organisationen teilnehmen können, die bereits einen Rahmenvertrag haben. Die Ausschreibungen werden auch auf der LIFE-Website veröffentlicht: <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/ngos/index.htm>

Die Einreichungsfristen werden sowohl in den Calls als auch auf den Internetseiten des LIFE-Programms ausgewiesen.

Für die Finanzierungsinstrumente gibt es keine Ausschreibungen und Einreichungsfristen. Diese können bis 2021 ständig bei der EIB bzw. den Finanzintermediären beantragt werden.

8 Budget

Das Budget des Programms beträgt in der Förderperiode 2014-2020 circa 3,46 Mrd. €. Auf das Teilprogramm „Umwelt“ entfallen hiervon 2,59 Mrd. €, ca. 75% des Gesamtbudgets. Für das Teilprogramm „Klima“ sind 864,2 Mio. €, ca. 25% des Budgets, vorgesehen. Mindestens 2,8 Mrd. € werden für Projektfinanzierungen aufgewandt und über Zuschüsse und Finanzinstrumente ausgereicht.

Im mehrjährigen Arbeitsprogramm 2018-2020 stehen 1,657 Mrd. € zur Verfügung. Davon entfallen 1,24 Mrd. € auf das Teilprogramm „Umwelt“ und 413,2 Mio. € auf das Teilprogramm „Klima“. Aus beiden Teilprogrammen werden ferner Gelder in Höhe von insgesamt 4,5 Mio. € für das Europäische Solidaritätskorps bereitgestellt, um junge Freiwillige aus der EU in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz einzusetzen.

9 Hinweise/ Empfehlungen

Interessenten sollten sich rechtzeitig an die nationale/regionale Kontaktstelle für das LIFE-Programm wenden, um ihre Projektideen zu besprechen und Hinweise zur Antragstellung zu erhalten. In NRW ist die Kontaktstelle beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz angesiedelt. (<http://ec.europa.eu/environment/life/contact/nationalcontact/index.htm>)

10 Rechtsgrundlage

LIFE-Verordnung (EU) Nr 1293/2013 vom 11. Dezember 2013, publiziert im Amtsblatt der Europäischen Union L347/185 vom 20. Dezember 2013.

11 Projektträger, Homepage

Grundlegende Informationen zu dem LIFE-Programm sind unter folgendem Link des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu finden:

<https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/foerderprogramme/life/>

sowie auf der europäischen LIFE-Internetseite:

<http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>

12 Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

Dr. Beate Ludwig

EU- und Außenwirtschaftsförderung, NRW.BANK

Tel: +49 211 91741 1406

E-Mail: beate.ludwig@nrwbank.de

Disclaimer

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen können wir keine Gewähr übernehmen.